

BGer 2A.494/2005 vom 7. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.494_2005

FR: TF 2A.494/2005 du 7 février 2006

IT: TF 2A.494/2005 del 7 febbraio 2006

Regeste

direkte Bundessteuer 1995/96 und 1997/98 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der bei ihm eingereichten Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 131 II 58 E. 1 S. 60, mit Hinweisen).

E. 1.1

Soweit sich der "Einspruch" der Beschwerdeführer gegen die Kantonssteuern 1995/96 und 1997/98 richtet, ist darauf zum Vornherein nicht einzutreten, weil der kantonale Instanzenzug nicht ausgeschöpft ist (vgl. Art. 86 Abs. 1 OG ; vgl. auch die zutreffende Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid).

E. 1.2

Im vorinstanzlichen Verfahren traten B.X. _____ und A.X. _____ gemeinsam als Beschwerdeführer auf. Die Eingabe an das Bundesgericht ist zwar nur vom Ehemann unterzeichnet, doch erhellt aus den Formulierungen ("wir"), dass er für sich und seine Ehefrau Beschwerde führt.

E. 1.3

Der angefochtene Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern ist ein auf Steuerrecht des Bundes gestützter, letztinstanzlicher kantonaler Endentscheid, der mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (Art. 97 Abs. 1 OG in Verbindung mit Art. 5 VwVG und Art. 98 lit. g OG sowie Art. 146 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]). Die unrichtige Ausdrucksweise der Beschwerdeführer ("Einspruch") schadet ihnen nicht. Die sich nach der Rechtsprechung aus der Steuerharmonisierung ergebende Verpflichtung der Kantone, für Beschwerden betreffend die direkte Bundessteuer eine zweite kantonale Gerichtsinstanz vorzusehen, wenn - wie im Kanton Bern - für die direkten kantonalen Steuern ein zweifacher kantonaler Instanzenzug besteht (vgl. BGE 130 II 65 ff.), kommt im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung; denn die Frist von acht Jahren, die den Kantonen gemäss Art. 72 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) offen steht, war in den hier in Frage stehenden Steuerperioden 1995/96 und 1997/98 noch nicht abgelaufen.

E. 1.4

Als betroffene steuerpflichtige Personen sind die Beschwerdeführer aufgrund von Art. 103 lit. a OG zur Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann allerdings nur die Frage bilden, ob die bernische Veranlagungsbehörde auf die Einsprachen vom 23. Juli 2001 zu Recht nicht eingetreten ist. Soweit die Beschwerdeführer Fragen der subjektiven Steuerpflicht oder des Steuerbezugs aufwerfen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.5

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 104 lit. a OG) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 104 lit. b OG) rügen. Hat - wie hier - als Vorinstanz eine richterliche Behörde entschieden, so ist das Bundesgericht an deren Sachverhaltsfeststellung gebunden, wenn der Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig oder unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften ermittelt worden ist (Art. 105 Abs. 2 OG). Das Bundesgericht wendet im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 114 Abs. 1 OG an die Begründung der Parteibehelren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus andern als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (BGE 129 II 183 E. 3.4 S. 188, mit Hinweisen).

E. 2.1

Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden (Art. 132 Abs. 1 DBG). Die Frist wird mit der Eröffnung des Verwaltungsakts, das heisst mit der förmlichen Bekanntgabe, ausgelöst. Der Entscheid gilt nicht erst dann als eröffnet, wenn der Betroffene von ihm tatsächlich Kenntnis nimmt, sondern bereits dann, wenn er ordnungsgemäss zugestellt ist, das heisst, wenn er in den Machtbereich des Empfängers gelangt, so dass dieser davon Kenntnis nehmen kann (vgl. ASA 59, 200 E. 2a S. 202; BGE 113 Ib 296 E. 2a S. 297 f., je mit Hinweisen). Die Verfügung muss dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (Art. 116 Abs. 1 DBG). Befindet sich ein Steuerpflichtiger im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden (vgl. Art. 116 Abs. 2 DBG). Der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB entsprechend trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die Zustellung (Urteil 2A.495/2003 vom 26. Mai 2004, E. 2.2). Erfolgt diese - wie hier - mit uneingeschriebener Post, so hat demnach die Steuerbehörde auf geeignete Art den Beweis dafür zu erbringen, dass und wann die Zustellung erfolgt ist. Dabei ist kein strikter Beweis vorausgesetzt; im Rahmen der Beweiswürdigung genügt, dass aufgrund der konkreten Umstände der Zeitraum hinreichend klar bestimmt werden kann, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein muss (vgl. Urteil 2A.271/1999 vom 17. November 1999, E. 3a, in: NStP 53 [1999], 171 S. 173).

E. 2.2

Vorliegend steht fest, dass sich die Beschwerdeführer Ende Oktober 1998 in Bern abgemeldet und die Adresse der Eltern der Beschwerdeführerin, nämlich "D. _____strasse, 3018 Bern", als "Kontaktadresse" angegeben haben. An diese Adresse

wurden die Veranlagungsverfügungen vom 22. März 2001 anerkanntermassen (vgl. Beschwerde, Ziff. 4) versandt. Allerdings verweigerten die Adressaten die Annahme, weil sie offenbar als blosse "Kontaktpersonen" nur befugt waren, über den Aufenthaltsort der Beschwerdeführer im Ausland zu informieren; insbesondere sollten sie keine amtlichen Dokumente entgegennehmen. Sie waren deshalb nur bedingt "Vertreter in der Schweiz" im Sinn von Art. 116 Abs. 2 DBG. Diese interne Weisung kann jedoch der Steuerbehörde nicht entgegengehalten werden. Diese war deshalb befugt, die Veranlagungsverfügungen an die ihr angegebene Adresse zu senden, zumal eine Zustellung ins Ausland völkerrechtlich unzulässig gewesen wäre (vgl. das erwähnte, die Beschwerdeführer betreffende Urteil 2A.491/2003 vom 1. April 2004, E. 2.2). Die Verfügungen gelangten dadurch in den Machtbereich der Empfänger und gelten somit als ordnungsgemäss zugestellt, auch wenn die Adressaten die Annahme verweigerten und die Beschwerdeführer selber den Inhalt erst Wochen später zur Kenntnis nahmen. Mit der korrekten Eröffnung begann, wie oben dargelegt, die 30-tägige Einsprachefrist zu laufen. Die Einsprachen vom 21. Juli 2001 erweisen sich als verspätet, wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat.

E. 3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist dem Gesagten zufolge unbegründet und deshalb abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens an sich den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Diese haben ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Gemäss Art. 152 Abs. 1 OG wird einer bedürftigen Partei, deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, auf deren Antrag Befreiung von der Bezahlung der Gerichtskosten gewährt. Das trifft vorliegend zu, weshalb dem Gesuch zu entsprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.